S 3 AS 3335/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 2.

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 AS 3335/20 Datum 09.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 AS 143/21 Datum 15.05.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. Dezember 2020 wird zurļckgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

١.

Die Beteiligten streiten um die Gew \tilde{A} xhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB \hat{A} II) f \tilde{A} x4r den Zeitraum 1. \hat{A} Oktober 2019 bis (noch) 28. \hat{A} Februar 2020.

Die 1968 geborene Klägerin erhielt zuletzt bis zum 31. August 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten.

Die KlĤgerin ist Alleineigentümerin eines (Reihen-)Hauses in W1, die sie selbst nicht bewohnt, sondern vermietet hat. Sie hat das Haus am 26. Februar 2002 zu

einem Kaufpreis von 190.000,00Â â□¬ gekauft. Die Finanzierung ist noch nicht abgeschlossen.

Am 31. August 2017 und 3. November 2017 beantragte die Klägerin die Weitergewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Diese Anträge lehnte die Beklagte für die Zeit ab September 2017 mit Bescheiden vom 6. September 2017 sowie 11. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Dezember 2017 und für die Zeit ab November 2017 mit Bescheid vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2017 wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ab. Die Klägerin verfüge insoweit über diverse laufende Einnahmen in Form von regelmäÃ□igen Ã□berweisungen ihrer Mutter, S1 (S.), und weiterer Personen. Darüber hinaus seien ihr Mieteinnahmen aus der Vermietung ihrer Eigentumswohnung in W1 zugegangen. Mit Urteil vom 9. Dezember 2020 hat das Sozialgericht Stuttgart (SG) die Klage gegen diese Bescheide abgewiesen; die Berufung ist unter dem Aktenzeichen: L 2 AS 197/21 beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) anhängig.

Am 25. Oktober 2019 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 17. Dezember 2019 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass eine Hilfebedürftigkeit nach wie vor nicht nachgewiesen sei. Neben den Zahlungen ihrer Mutter habe die Klägerin weitere Geldzuflþsse auf ihr Konto erhalten, die als Einkommen zu werten seien und einer Hilfebedürftigkeit entgegenstünden. Insofern seien Ä□berweisungen/Gutschriften auf dem Konto der Klägerin mit der Konto-Nummer xxx09 vom 1. Oktober 2019, 15. Oktober 2019, 16. Oktober 2019, 4. November 2019 und 15. November 2019 ersichtlich. Die dort aufgeführten Privatkredite seien nicht nachgewiesen. Im Ã□brigen sei eine Hilfebedürftigkeit der Klägerin nach wie vor im Hinblick auf die im Alleineigentum der Klägerin befindliche Eigentumswohnung in W1 nicht nachgewiesen, da der aktuelle Grundbuchauszug und der aktuelle Verkehrswert nicht vorgelegt worden seien.

In einem beim SG betriebenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aktenzeichen: S 3 AS 434/20 ER) hat die Klägerin vorgebracht, dass sie nach wie vor der Ansicht sei, dass es sich bei den Zahlungen ihrer Mutter in der Vergangenheit um Darlehensgewährungen gehandelt habe. Hierauf komme es indes nicht an, da sie seit Mitte 2019 keine weiteren Zahlungen ihrer Mutter erhalten werde. Da sie nicht wohnungslos habe werden und zudem unbedingt einen Eintrag bei der Schufa habe vermeiden wollen, habe sie sich zur Ã \Box berbrÃ 1 /4ckung bis zur Zahlung durch den Beklagten bei verschiedenen Freunden und Bekannten darlehensweise Geld geliehen. So habe sie sich im September 2019 700,00Â â \Box ¬ von ihrer Freundin L1 und 1.400,00Â â \Box ¬ von ihrem Freund N1 geliehen. Im Oktober 2019 habe sie sich 1.400,00Â â \Box ¬ von ihrem Freund N1 und 1.400,00Â â \Box ¬ von ihrer ehemaligen Nachbarin S2 und 90,00Â â \Box ¬ von ihrer Freundin L1 geliehen. Im November 2019 wiederum habe sie sich 1.400,00Â â \Box ¬ von ihrem Freund N1 und im Dezember 2019 500,00Â â \Box ¬ von ihrer Freundin L1 und 1.500,00Â â \Box ¬ von ihrem Bekannten B1 geliehen. Sie habe sich in dieser genannten HÃ \P he Geld leihen

mýssen, da sie ýber ein noch nicht abgezahltes Eigenheim in W1 verfüge. Dieses Haus sei vermietet, die Miete werde jedoch überwiegend nicht vollstĤndig gezahlt. Zins und Tilgung fļr das Haus in W1 beliefen sich auf monatlich 900,00 â∏¬. Hinzu kämen Nebenkosten in Höhe von monatlich durchschnittlich 296,36Å $\hat{a} \square \neg$ (80,00Å $\hat{a} \square \neg$ Wasser, 100,00Å $\hat{a} \square \neg$ monatliche Vorauszahlung Heiz \tilde{A} ¶I, 15,49 \hat{A} \hat{A} \Box M \tilde{A} ¹/₄II, 26,76 \hat{A} \hat{A} \Box Grundsteuer). Demgegenüber stünden Mieteinnahmen in Höhe von monatlich durchschnittlich 816,00 \hat{A} $\hat{A} = (500,00\hat{A}) = 0$ vom Mieter E1 und durchschnittlich ca. 316,00 â∏¬ von ihrem Ex-Ehemann, bis einschlieÃ∏lich November 2019 monatlich 262,50Â $\hat{a} \square \neg$, im Dezember 425,00Â $\hat{a} \square \neg$), von denen 500,00Â $\hat{a} \square \neg$ allerdings zur Schuldentilgung direkt an ihre Mutter gezahlt wýrden. Hinzu käme die Miete der Klägerin für ihre Wohnung in S3 in Höhe von 688,00 â∏¬. Ihr Bedarf belaufe sich nach dem SGB II somit auf 1.099,44 â∏¬. Mit Beschluss vom 15. Mai 2020 hat das SG den Antrag der KlĤgerin auf GewĤhrung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landessozialgericht Baden-WÃ1/4rttemberg (LSG) mit Beschluss vom 11. August 2020 (Aktenzeichen: L 12 AS 1903/20 ER-B) zurÃ¹/₄ckgewiesen.

Den gegen den Ablehnungsbescheid vom 17. Dezember 2019 eingelegten Widerspruch der KlĤgerin vom 16. Januar 2020, mit welchem die KlĤgerin geltend machte, dass es sich bei sĤmtlichen aufgefļhrten Zahlungen der Freunde und Bekannten der KlĤgerin um mit einer zivilrechtlich wirksamen Rýckzahlungsverpflichtung belastete Darlehen handele, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2020 zurück. Auf dem Konto der Klägerin seien Einzahlungen diverser Personen (namentlich N1, B1, S2 und L1) enthalten, die als Einkommen anzurechnen seien und eine Hilfebedļrftigkeit der KlĤgerin ausschläßsen. Unstreitig seien im Zeitraum vom 1. AOktober 2019 bis 15. November 2019 folgende Zahlungen zugeflossen: 1. Oktober 2019 1.400,00Â â□¬ von N1, 15. Oktober 2019 670,00Â â□¬ von S2, 16. Oktober 2019 90,00Â $\hat{a} \square \neg$ von L1, 4. November 2019 1.400,00Â $\hat{a} \square \neg$ von N1 und am 15. November 2019 800,00 â∏¬ von S2. Im Rahmen der Widerspruchsbegründung habe die Klägerin weitere Zahlungen wie folgt angegeben: September 2019 700,00 \hat{A} $\hat{A} \neg von L1$, September 2019 1.400,00 \hat{A} $\hat{A} \neg von L1$ von N1, Oktober 2019 730,00 â∏¬ von S2, Dezember 2019 500,00 â∏¬ von L1 und Dezember 2019 1.500,00 â∏¬ von B1.

Hiergegen hat die Klägerin am 17. August 2020 beim Sozialgericht (SG) Stuttgart Klage erhoben. Auch bei diesen ab dem September 2019 ihr zugeflossenen Zahlungen ihrer Freunde und Bekannten habe es sich ausschlieÃ□lich um wirksame Darlehen gehandelt; eine ihre Hilfebedürftigkeit ausschlieÃ□ende Anrechnung dieser Geldzuflþsse als Einkommen dürfe nicht erfolgen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das SG hat sodann Beweis erhoben durch die Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen N1, B1, S2 und L1 im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 21. Oktober 2020.

In diesem Termin zur ErĶrterung des Sachverhalts hat die KlĤgerin zunĤchst angegeben, dass es sich bei den geladenen Zeugen um Freunde handele. B1Â überweise ihr weiterhin und laufend Geld. Er helfe ihr insofern, wenn ein Notfall vorliege, da sie nach wie vor keinen Job habe. Er ýberweise ihr jeden Monat 1.000,00 â∏¬. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, dass aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich sei, dass B1 in der Vergangenheit einen Betrag von 2.000,00 â∏¬ überwiesen habe, hat die Klägerin angegeben, dass dies dann der Fall gewesen sei, wenn ihr Ex-Ehemann seine Miete an die KlAzgerin nicht bezahlt habe. Im Moment seien es jeden Monat 1.000,00 â∏¬, die sie von B1 erhalte. Nachdem die KlĤgerin auf Nachfrage des Vorsitzenden angegeben hat, dass es hierüber einen Darlehensvertrag gebe, hat die Bevollmächtigte des Beklagten erklĤrt, dass die KlĤgerin ihr gegenļber angegeben habe, dass es nur einen mündlichen Vertrag gebe. Die Klägerin hat hierauf erklärt, dass es nun doch einen schriftlichen Vertrag gebe, den sie vorlegen kA¶nne. Ein entsprechender Vertrag wurde bislang jedoch nicht zu den Akten gegeben. Die KIägerin hat weiter erklärt, dass die übrigen Zahlungen ihrer Freunde seit Dezember 2019 oder Januar 2020 nicht mehr erfolgt seien. Sie erhalte momentan nur noch Geld von B1. An B1 und an B2 habe sie nichts zurĽckgezahlt. N. habe sie einmalig 1.000,00 â∏¬ auf sein Konto überwiesen, was im April 2020 gewesen sein müsse. Das Darlehen an L1 habe sie teilweise in bar und teilweise per ̸berweisung zurückgezahlt, als sie die Prämie für den Abschluss ihrer Ausbildung von der Agentur für Arbeit erhalten habe. Dies müsse im Januar 2020 gewesen sein. Das Darlehen von S2 habe sie in bar zurückgezahlt. Mit N1 und B1 sei vereinbart, dass sie das Geld dann zurückzahle, wenn sie wieder eine Arbeit habe und es sich leisten kA¶nne. Die angesprochene RA¼ckzahlung an N1 sei nicht über die Klägerin, sondern über ihre Mutter gelaufen. Diese habe das Geld an N1 zurückgezahlt.

Der Zeuge N1 hat in diesem Termin zur ErĶrterung des Sachverhalts am 21. Oktober 2020 angegeben, letztmalig im November 2019 Geld an die KlĤgerin überwiesen zu haben. In der Zeit zuvor habe er ca. drei Jahre lang jeden Monat Geld überwiesen. Er habe dann angefangen, als das Jobcenter die Zahlungen an die Klägerin eingestellt habe. Es sei fast immer ein Betrag von 1.400,00 â∏ gewesen. Zum Grund der Zahlungen befragt hat der Zeuge angegeben, dass die KIägerin mittellos gewesen sei und ihre Ausgaben habe decken müssen. Am Anfang sei er auch nicht davon ausgegangen, dass es so lange dauern würde. Er habe angenommen, es handele sich um ein MissverstĤndnis mit dem Jobcenter und sei von einer Zeit von zwei bis drei Monaten ausgegangen. Nach Frage, warum er dann trotz des lĤngeren Zeitraumes weitergezahlt habe, hat der Zeuge erklĤrt, dass es einfach immer weitergelaufen sei. Er selbst sei auf die Mittel nicht angewiesen gewesen und es sei keine Spende, sondern ein Kredit gewesen. Am Anfang sei lediglich eine Excel-Liste gefÄ1/4hrt und die Zahlung dort eingetragen worden. Als es dann gröÃ□er geworden sei, habe er einen Kreditvertrag verlangt. Es sei dann reingeschrieben worden, was bisher an Zahlungen aufgelaufen sei. Im Weiteren sei vereinbart worden, dass die KlAzgerin weitere Zahlungen erhalten würde, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie keine Zahlungen vom Jobcenter oder der Bundesagentur fýr Arbeit erhalte. Dies mÃ⅓sse ca. im MÃxrz 2019 gewesen sein. Ein Enddatum sei, soweit er sich erinnere, Ende 2021 oder 2022

vereinbart worden. Auf Frage zu den konkreten Summen der laufenden Zahlungen hat der Zeuge erklĤrt, dass ihm der Betrag jeweils von der KlĤgerin genannt worden sei. Er gehe davon aus, dass es sich um ihre monatlichen Ausgaben gehandelt habe, die sie zum Leben benĶtigt habe.

Der Zeuge B1 hat in diesem Termin zur ErĶrterung des Sachverhalts angegeben, dass er der Kl\tilde{A}\tilde{\tilde{\tilde{A}}}\tilde{\tilde{a}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\tilde{A}}\tilde{\t wisse er jetzt nicht genau. Es sei aber ungefĤhr so wie zuvor, also in einem Bereich von 1.500,00 bis 2.000,00 â∏¬ monatlich. Es werde aber immer weniger. Auf Frage hat der Zeuge erklÄxrt, dass er auch nicht wisse, wie die KlÄxgerin das mache. Sie sage ihm jedenfalls immer, wieviel sie brauche. Man treffe sich und sie sage ihm, wieviel Geld sie benĶtige. Er überweise es der Klägerin dann einige Tage spĤter. Auf Nachfrage, ob ein schriftlicher Darlehensvertrag bestehe, hat der Zeuge dies verneint. Die Klägerin quittiere ihm lediglich, dass sie die Zahlung erhalten habe. Er vertraue ihr. Er habe ihr bereits früher geholfen und das Geld zurückerhalten. Zur konkreten Rückzahlungsvereinbarung befragt hat der Zeuge erklĤrt, dass die KlĤgerin es dann zurĽckzahlen solle, wenn es ihr wieder besser gehe. Auf Nachfrage, ob ihm klar sei, dass er unter UmstĤnden noch auf unabsehbare Zeit auf sein Geld werde warten müssen, hat der Zeuge erklÃxrt, dass der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) gerin doch nichts anderes \(\tilde{A}^1\)\(\tilde{d}\) brig bleibe. Die Frage, was er tun würde, falls die Klägerin das Geld nicht zurückzahlen könne, hat der Zeuge dahingehend beantwortet, dass dies in der Vergangenheit immer geklappt habe. Er vertraue der KlĤgerin. In diesem Falle kĶnne er nichts machen. Er wļrde dann vielleicht immer wieder mal nachfragen. Im September und Oktober 2020 habe er der Kl \tilde{A} ¤gerin 1.000,00 \hat{A} \hat{a} \Box ¬ \tilde{A} ½berwiesen. Zuvor seien es noch 1.500,00 \hat{A} \hat{a} \Box gewesen.

Die Zeugin S2 hat in diesem Termin zur Erörterung des Sachverhalts angegeben, der Klägerin einmalig 670,00Â â \Box ¬ und ein weiteres Mal über das Konto ihres Sohnes 800,00Â â \Box ¬ geliehen zu haben. Das Geld habe die Klägerin jeweils in zwei Raten ab Januar 2020 zurückgezahlt.

Die Zeugin L1 hat in diesem Termin zur Erörterung des Sachverhalts angegeben, der Klägerin im Oktober 2019 90,00 â∏¬ geliehen zu haben. Die Rückzahlung sei dann wie vereinbart im Januar 2020 erfolgt.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 28. Februar 2020 wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit. Nach §Â 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhielten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten bzw. die Altersgrenze nach §Â 7a noch nicht erreicht hätten, erwerbsfähig und hilfebedürftig seien sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hätten. Hilfebedürftig sei nach §Â 9 Abs. 1 SGBÂ II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen

Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern könne und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhalte.

Die KlĤgerin erfļlle zwar die tatbestandlichen Voraussetzungen des <u>§Â 7</u> <u>Abs. 1 Nr. 1</u>, 2 und 4 SGB II. Sie sei jedoch im streitgegenstĤndlichen Zeitraum seit Oktober 2019 nicht hilfebedürftig gewesen gemäÃ∏ <u>§Â 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 3</u>, <u>§Â 9 Abs. 1 SGB II</u>. Sie habe jedenfalls über Einkommen in Form von Einzahlungen/Ã∏berweisungen ihrer Mutter und weiterer Bekannter und Freunde verfügt.

Dem Bedarf der Klägerin, den diese selbst \hat{a} unter Berücksichtigung ihrer laufenden Kreditverbindlichkeiten für ihre Eigentumswohnung \hat{a} zuletzt auf 1.099,44 \hat{a} beziffert hat, habe zu Beginn eines jeden Monats ausreichend Einkommen gegenüber gestanden, welches vorrangig zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einzusetzen gewesen sei und eine Hilfebedürftigkeit der Klägerin ausgeschlossen habe.

Nach §Â 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II seien als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in §Â 11a SGBÂ II genannten Einnahmen. Dies gelte auch fýr Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer ErwerbstÄxtigkeit des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zuflie̸en. Dabei sei Einkommen im Sinne des §Â 11 Abs. Â 1 SGBÂ II nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäÃ∏ig dazu erhalte, und VermĶgen das, was er vor Antragstellung bereits gehabt habe. Vorliegend kämen damit â∏∏ wovon auch die Beteiligten ausgingen â∏∏ neben den Mieteinnahmen in Höhe von 925,00 â∏¬ insbesondere die der Klägerin nachweislich zugegangenen Zahlungen ihrer Freunde in Betracht. Aus dem Wortlaut des <u>§Â 11 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II</u> folge keine weitergehende Definition dessen, was Einkommen sei. Lediglich die im zweiten Satzteil genannten Leistungen seien von vornherein von der Berýcksichtigung ausgenommen. Im Anwendungsbereich des <u>§Â 11 Abs. 1 SGBÂ II</u> sei nach Sinn und Zweck der Norm eine von einem Dritten lediglich vorļbergehend zur Verfļgung gestellte Leistung nicht als Einkommen zu qualifizieren. Nur der â∏wertmäÃ∏ige Zuwachsâ∏ stelle Einkommen im Sinne des §Â 11 Abs. 1 SGBÂ II dar; als Einkommen seien also nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzusehen, die eine VerĤnderung des VermĶgensstandes dessen bewirkten, der solche Einkünfte habe. Dieser Zuwachs müsse dem Hilfebedürftigen zur endgültigen Verwendung verbleiben, denn nur dann lasse er seine Hilfebedürftigkeit dauerhaft entfallen. Ein Darlehen, das an den Darlehensgeber zurückzuzahlen sei, stelle damit als nur vorübergehend zur Verfügung gestellte Leistung kein Einkommen dar, auch wenn es als â∏bereites Mittelâ∏ zunĤchst zur Deckung des Lebensunterhalts verwandt werden kĶnne. Auf eine $\hat{a} \sqcap faktische \hat{a} \sqcap \beta$ Bedarfsdeckung, die Hilfebed $\tilde{A} \checkmark r$ ftigkeit entfallen lie $\tilde{A} \sqcap e$, komme es hierbei nicht an; entscheidend sei allein, ob im Bedarfszeitraum Einkommen in bedarfsdeckender Höhe tatsächlich und zur endgültigen Verwendung zur Verfå¼gung stehe. Aus diesem Grund sei bei der Qualifizierung einer Darlehenszahlung als Einkommen nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um eine â∏Nothilfeleistungâ∏ des Dritten handele.

Auch eine Differenzierung danach, ob die durch den Darlehensvertrag vereinbarte Verpflichtung zur vollstĤndigen Rückerstattung in denjenigen Bewilligungsabschnitt nun falle, in dem die Darlehenssumme dem Hilfebedürftigen zugeflossen sei, scheide aus. Weil Hilfebedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung über den Bewilligungszeitraum hinaus und unabhängig von einer (erneuten) Antragstellung vorliegen könne, sei der Bewilligungsabschnitt als solcher weder geeigneter â∏Verteilzeitraumâ∏ für einmalige Einnahmen noch komme es für die Prüfung von Hilfebedürftigkeit darauf an, ob diese bis zum Ende des bei Antragstellung in Blick genommenen Bewilligungsabschnitts oder darüber hinaus fortbestehe.

Entscheidend für die Abgrenzung sei damit allein, ob ein Darlehensvertrag entsprechend §Â 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zivilrechtlich wirksam abgeschlossen worden sei. Um der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegenzuwirken, sei es allerdings geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten strenge Anforderungen zu stellen. Dies setze voraus, dass sich die DarlehensgewĤhrung auch anhand der tatsÄxchlichen Durchfļhrung klar und eindeutig von einer verschleierten Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen, UnterhaltsgewĤhrung abgrenzen lasse. Weil und soweit der fļr den Hilfebedürftigen günstige Umstand, dass ein nachgewiesener Zufluss gleichwohl als Einkommen nicht zu berļcksichtigen sei, seine SphĤre betrĤfe, würden ihm bei der AufklĤrung der erforderlichen Tatsachen Mitwirkungspflichten obliegen; die Nichterweislichkeit der Tatsachen gehe zu seinen Lasten. Bei der vorzunehmenden Prüfung, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden sei, kA¶nnten einzelne Kriterien des sogenannten Fremdvergleichs herangezogen und bei der abschlieÄ

enden, umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles miteingestellt werden. Dies scheide bei der Beurteilung von Hilfebedürftigkeit nach §Â§Â 9, 11 SGB II nicht schon aufgrund struktureller Unterschiede zum Steuerrecht aus, denn auch im Steuerrecht gehe es bei der Beurteilung von DarlehensvertrĤgen unter FamilienangehĶrigen im Kern um die Abgrenzung zur Schenkung bzw. verdeckter UnterhaltsgewĤhrung.

Die Wahrung von im GeschĤftsverkehr ļblichen ModalitĤten kĶnne damit als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich abgeschlossen worden sei. Demgegenüber sprÃxche es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die DarlehenshĶhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt wA\(^1\)/4rden oder ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden könne. Nicht erforderlich sei indes, dass sowohl die Gestaltung (z.B. Schriftform, Zinsabrede oder Gestellung von Sicherheiten) als auch die DurchfA¹/₄hrung des Vereinbarten in jedem Punkt dem zwischen Fremden â∏∏ insbesondere mit einem Kreditinstitut â∏∏ Ã∏blichen zu entsprechen habe. Ein solches gesondertes, neben die zivilrechtlichen Anforderungen tretendes Erfordernis ergÄxbe sich weder aus dem Gesetz noch aus oder i.V.m. mit allgemeinen GrundsÄxtzen. Vielmehr würden die mit dem strengen Fremdvergleich verbundenen Beschränkungen für die Vertragsgestaltung bei Darlehensgewährung, die im Ã∏brigen auch in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur auf bestimmte Fallgruppen angewendet

werde, weder den tatsächlichen Verhältnissen noch der grundsätzlich gebotenen respektive familiärer Vertrauensbeziehungen gerecht. Hiervon ausgehend habe die Beklagte die der Klägerin nachweislich und unstreitig zugeflossenen Zahlungen zutreffend als Einkommen im Sinne des <u>§Â 11 SGB II</u> angerechnet und die Hilfebedýrftigkeit der Klägerin deswegen rechtsfehlerfrei verneint.

Ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge der Klägerin sowie ihrer diesbezüglichen Einlassung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seien ihr insoweit alleine im Zeitraum vom 1. September 2019 bis 15. November 2019 folgende Zahlungen zugeflossen: September 2019: 2.100,00 â∏¬ (700,00 â∏ von L1 und 1.400,00 â∏¬ von N1), Oktober 2019: 2.160,00 â∏¬ (1.400,00 â∏ von N1, 670,00 \hat{A} $\hat{A} \neg$ von S2 und 90,00 \hat{A} $\hat{A} \neg$ von L1), November 2019: 2.200,00 â∏¬ (1.400,00 â∏¬ von N1 und 800,00 â∏¬ von S2), Dezember 2019: 2.000,00 â∏¬ (500,00 â∏¬ von L1 und 1.500,00 â∏¬ von B1). Auch aus den für den Zeitraum von Januar 2020 bis Anfang Mai 2020 vorgelegten Kontoauszügen der Klägerin seien ganz erhebliche Zahlungseingänge auf den Konten der Klägerin ersichtlich: Januar 2020: 3.625,00 â∏¬ (1.000,00 â∏¬ von B1, 1.500,00 â∏¬ Bundesagentur für Arbeit Prämie Abschlussprüfung, 425,00 â∏¬ von G1 Miete und Nebenkosten, 400,00 â∏¬ und 300,00 â∏¬ von B1), Februar 2020: 2.725,00Â $\hat{a} \sqcap \neg$ (425,00Â $\hat{a} \sqcap \neg$ von G1 Miete und Nebenkosten, 2.300,00 â∏¬ von B1), März 2020: 2.511,22 â∏¬ (2.000,00 â∏¬ von B1, 425,00 â∏¬ von G1 Miete und Nebenkosten, 86,22 â∏¬ von der R1 Versicherung Aktiengesellschaft), April 2020: 6.400,00Â $\hat{a} \sqcap \neg$ (2.200,00Â $\hat{a} \sqcap \neg$ von B1, 2.000,00 â∏¬ von B2 und 2.200,00 â∏¬ von B1).

Angesichts dieser ganz erheblichen ZahlungseingĤnge sei das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin ihre Hilfebedürftigkeit vorliegend nicht nachgewiesen habe. Das Gericht halte es insofern nicht für belegt, dass es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen gehandelt habe, die mit einer zivilrechtlich wirksamen Rückzahlungsverpflichtung verbunden gewesen seien. Entsprechende Darlehensverträge zwischen der Klägerin und B1 und B2 lägen insoweit nicht vor, zumal die Zahlbeträge auch variierten. So habe B1 im Januar insgesamt 1.700,00 â \Box ¬, im Februar 2.300,00 â \Box ¬, im März 2.000,00 â \Box ¬ und im April 4.400,00 â \Box ¬ an die Klägerin überwiesen, wobei das Gericht davon ausgehe, dass die Zahlung vom 30. April 2020 die Kosten der Klägerin im Mai habe decken sollen.

Da ein Geldzufluss aus einem Darlehen, das mit einer zivilrechtlich wirksamen Rýckzahlungsverpflichtung belastet sei, im SGB II nicht als Einkommen zu berýcksichtigen sei, seien an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrages nicht nur unter Verwandten, sondern auch unter Bekannten strenge Anforderungen zu stellen, um ein Darlehen eindeutig von einer Schenkung odereiner sonstigen nicht rýckzahlbaren Unterstýtzungsleistung abzugrenzen. Wie der Beklagte insoweit zutreffend angenommen habe, halte die hier vorliegende Form der faktischen UnterhaltsgewÃxhrung einem Fremdvergleich mit den Bedingungen und Vorbehalten, die im GeschÃxftsbereich 1 4blich seien, unter keinem Gesichtspunkt stand. Anhand der vorgelegten Kontoauszüge sei für das Gericht vielmehr ersichtlich, dass es aktuell 1 6 wie auch in der Vergangenheit 1 7 mehrere Personen gegeben habe bzw. 1 8 wie der KlÃxgerin umfangreiche und wiederholte (im Fall des N1 und des B1 sogar monatliche)

Geldmittel zur Verfügung stellten, obwohl die Klägerin ihrem eigenen Vortrag nach seit Jahren nicht dazu in der Lage sei, Rückzahlungen zu leisten. Diese Einschätzung werde zur Ã∏berzeugung des Gerichts auch durch die Angaben der gehörten Zeugen bekräftigt. Insoweit sei hinsichtlich des Beweistermins am 21. Oktober 2020 zunächst festzustellen, dass bereits die Angaben der Klägerin zum Vorliegen eines schriftlichen Darlehensvertrages mit B1 widersprüchlich seien. So habe sie ihrer Prozessbevollmächtigten gegenüber mitgeteilt, dass es keinen schriftlichen Vertrag gäbe. Im Termin am 21. Oktober 2020 habe sie dann erklärt, dass es nun doch einen schriftlichen Vertrag gebe, den sie natürlich vorlegen könne.

Ein entsprechender Vertrag sei jedoch bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht vorgelegt worden. Hiervon unabhĤngig stelle sich die konkrete Form der Geldmittelüberlassung durch die Zeugen B1 und N1, so wie sie durch die Zeugen beschrieben worden sei, der Gestalt dar, dass nicht vom Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Rückzahlungsverpflichtung ausgegangen werden könne. Insofern habe der Zeuge Nunn angegeben, der Klägerin bereits bis November 2019 für ca. drei Jahre lang monatlich 1.400,00 â∏¬ überwiesen zu haben. Dieser Betrag sei alleine durch die KlÄxgerin benannt worden. Der Zeuge gehe insofern davon aus, dass es sich um ihre monatlichen Ausgaben handele, die diese zum Leben benĶtige. In vergleichbarer Weise habe sich auch der Zeuge B1 eingelassen, der davon gesprochen habe, der Klägerin â∏immer mal wiederâ∏ Geld zu bezahlen. An die genauen BetrĤge habe er sich nicht erinnern kĶnnen. Es müsse jedoch im Bereich zwischen 1.500,00 â∏¬ und 2.000,00 â∏¬ im Monat liegen. Auch dieser Zeuge habe die für das Gericht nur schwer nachvollziehbare völlige Freiheit der Klägerin über die Höhe der auszuzahlenden Beträge sozusagen nach â∏Gutdünkenâ∏ zu entscheiden, bestätigt. DiesbezÃ⅓glich habe der Zeuge angegeben, dass die KlAzgerin ihm immer sage, wieviel sie brauche. Man träfe sich dann und er werde sodann von ihr über den aktuellen Bedarf informiert. Er überweise das Geld sodann ein paar Tage später. Bereits diese Form der frei abrufbaren und von der KlĤgerin einseitig abĤnderbaren Zahlungen spräche zur Ã∏berzeugung des Gerichts dafür, dass es sich vorliegend nicht um eine, dem Fremdvergleich standhaltende, DarlehensgewĤhrung handele, die mit einer entsprechenden zivilrechtlich wirksamen Rückzahlungsvereinbarung versehen wÃxre. In diese Richtung weise auch die vĶllig unbestimmte und allgemein gehaltene Rückzahlungsvereinbarung dahingehend, dass die Klägerin dem Zeugen die Beträge dann zurückzahlen werde, wenn sie dazu wieder in der Lage sein würde.

Unter Würdigung dieser Gesamtumstände sei zur Ã□berzeugung des Gerichts in keiner Weise von der Wahrung von im Geschäftsverkehr Ã⅓blichen Modalitäten einer Darlehensgewährung als Indiz fÃ⅓r die Behauptung der Klägerin auszugehen. Diese MaÃ□stäbe könnten auch auf die vorliegend behauptete Darlehensvereinbarung angewandt werden, unabhängig davon, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen der Klägerin und den Darlehensgebern bestehe. MaÃ□geblich komme es insofern auf die Abgrenzung zwischen (unentgeltlicher) UnterstÃ⅓tzung und rechtswirksamer Darlehensgewährung an. Die vorliegend behaupteten Verträge hielten einem Fremdvergleich aus den dargelegten GrÃ⅓nden nicht stand. Die vermeintlichen Darlehensgeber hätten

offensichtlich nicht nur kein Interesse an dem Rückfluss der bereits ausgereichten ganz erheblichen Beträge. Vielmehr seien sie zum Zeitpunkt der hier streitigen Ã∏berweisungen ohne Weiteres bereit gewesen, der Klägerin jeden Monat so viel Geld zu Ã⅓berweisen, wie diese bei ihnen anfordere. Mit einer Darlehensgewährung im Sinne des §Â 488 BÃ⅓rgerliches Gesetzbuch (BGB) habe eine derartige spontane, nur teilweise dokumentierte und vor allem zu Gunsten der vermeintlichen Darlehensnehmerin einseitig jederzeit abänderbare VerfÃ⅓gungsmöglichkeit Ã⅓ber die Geldmittel der behaupteten Darlehensgeber nichts zu tun.

Die laufenden und der Summe nach doch ganz erheblichen ZahlungseingĤnge durch die Zeugen N1 und B1 unterschieden sich insofern auch ma̸geblich von den nach den Einlassungen der betroffenen Zeuginnen â∏ tatsächlich zurückgezahlten geringeren Beträgen in Höhe von 670,00 â∏¬ bzw. 800,00 â∏¬ der Zeugin S2 sowie von 90,00 â∏¬ der Zeugin L1. Anders als im Falle der übrigen Geldgeber sei in diesen Fällen durch die Klägerin ein konkreter Rückzahlungszeitpunkt â∏ namentlich der bei der Auszahlung des Darlehens bereits knapp bevorstehende und dann auch im Januar 2020 erfolgte â∏∏ Abschluss der Berufsausbildung der KlĤgerin genannt worden, für den diese eine Prämie von der Bundesagentur für Arbeit erhalten habe. Diese Darlehensbeträge entsprächen ihrer Höhe nach (mit insgesamt 1.560,00 â∏¬) auch fast exakt der von der KlĤgerin erwarteten AbschlussprĤmie in HĶhe von 1.500,00 â∏¬. Das Gericht gehe insofern davon aus, dass es sich bei diesen Zahlungen, die sich nicht nur in der Höhe, sondern insbesondere auch in der konkreten Form der GewĤhrung von den jederzeit anpassbaren und auf Monate bzw. Jahre laufenden Zahlungen der Zeugen N1 und B1 erheblich unterschieden, A tatsÃxchlich um Mittel handele, die der KlÃxgerin nicht endgültig verbleiben sollten und somit von der AnrechnungA nach <u>§A 11 SGBA II</u> auszunehmen seien. Am Ausgang des Klageverfahrens Axndere dies indes nichts, da die KlAxgerin mit den insoweit nachgewiesenen Zahlungen ganz erheblich über der fehlerfrei festgestellten Bedarfsbemessung der Beklagten gelegen habe. Insofern habe die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin alleine ihren Kontoausz\(\tilde{A}^{1}\)\/\/{q}\)en nach in den Monaten September 2019 bis November 2019 $\tilde{A}^{1/4}$ ber monatlich wenigstens 1.400,00 \hat{A} $\hat{a} \square \neg$, im Dezember 2019 $\tilde{A}^{1/4}$ ber 2.000,00 \hat{A} $\hat{a} \square \neg$, im Januar 2020 $\tilde{A}^{1/4}$ ber 3.625,00 \hat{A} $\hat{a} \square \neg$, im Februar 2020 über 2.725,00 â□¬, im MÃxrz 2020 über 2.511,22Â â□¬, im April 2020 über 4.200,00 â∏¬ und im Mai 2020 über 2.200,00 â∏¬ verfügt, wobei Kontoauszüge diesbezüglich nur bis zum 6. Mai 2020 vorlägen. Bei diesen ZahlungseingĤngen unberļcksichtigt bleibe ļberdies noch die von der KIägerin selbst angegebene Mietzahlung ihres Mieters in Höhe von wenigstens 500,00 â∏¬ monatlich.

Eine Hilfebedürftigkeit sei somit zur Ã \Box berzeugung des Gerichts unter keinen Gesichtspunkten zu erkennen gewesen. Diesbezüglich könne abschlieÃ \Box end noch angemerkt werden, dass sich die Konten der KlÃ \Box gerin, die nach eigenem Vortrag über keinerlei finanzielle Reserven mehr verfüge, zu keinem Zeitpunkt im Soll befunden hÃ \Box tten und die KlÃ \Box gerin beispielsweise am 20. Februar 2020 offensichtlich dazu in der Lage gewesen sei, GeldbetrÃ \Box ge von insgesamt 300,00Â â \Box zu verschenken. Am 14. April 2020 sei ein weiterer Betrag von 100,00Â â \Box offensichtlich als Geschenk Ã \Box 4berwiesen worden. Auch vor dem Hintergrund dieses Verhaltens stelle sich die Einlassung der KlÃ \Box gerin, wonach sie

über keinerlei eigene Mittel verfüge, sondern vielmehr monatliche Schulden in Höhe von ca. 2.200,00Â â□¬ ansammle, als unglaubhaft und in keiner Weise nachvollziehbar dar.

Eine Hilfebedürftigkeit der Klägerin sei insoweit bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zu erkennen gewesen, weshalb die Klage als unbegründet abzuweisen gewesen sei. Auf die Frage der Verwertbarkeit des von der Klägerin nicht selbst bewohnten Grundeigentums käme es vor diesem Hintergrund nicht an.

Gegen das ihrer Bevollmächtigten gegen Empfangsbekenntnis am 10. Dezember 2020 zugestellte Urteil hat diese für die Klägerin am Montag, den 11. Januar 2021 beim LSG schriftlich Berufung erhoben. Zur Begrþndung hat sie auf das bisherige Vorbringen im Widerspruchsverfahren und im Klageverfahren Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, dass sich der Wert der im Eigentum der Klägerin stehenden Immobilie auf 190.000,00 â☐¬ belaufe. Das darauf lastende Darlehen habe sich am 31. Mai 2016 auf 178.392,80 â☐¬ und zum 30. Dezember 2019 auf 162.548,76 â☐¬ belaufen. Die Darlehen seien mehrfach umgeschuldet worden. Der Verkauf des Hauses wäre in der Vergangenheit schwierig gewesen, da ein Teil des Hauses an den geschiedenen Ehemann der Klägerin vermietet sei und dieser seine Mietzahlungen nicht in der mietvertraglich vereinbarten Höhe leiste.

Die KlAzgerin sei am 1.A April 2016 arbeitslos geworden. Es sei der KlAzgerin mit Bescheid vom 19. Mai 2016 Arbeitslosengeld für die Zeit ab dem 7. April 2016 in Höhe von 466,20 â∏¬ bewilligt worden. Dieses Arbeitslosengeld habe zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausgereicht und sei ab dem 1. MĤrz 2018 eingestellt worden. Weitere Einnahmen habe die KlĤgerin aus der Vermietung ihres Hauses in W1 gehabt. Der Mieter E1 zahle einen monatlichen Mietzins in Höhe von 390,00 â∏¬ zuzüglich Nebenkosten laut Mietvertrag vom 15. Juli 2015 in Höhe von monatlich 80,00 â∏¬; die Vorauszahlung sei in der Zwischenzeit auf 110,00 â∏¬ erhöht worden. Der geschiedene Ehemann der KIägerin bewohne den Rest des Hauses zusammen mit dem gemeinsamen Sohn und schulde laut Mietvertrag vom 1. Mai 2013 einen monatlichen Mietzins in Höhe von 850,00 â∏¬. Seit November 2017 allerdings überweise er monatlich nur noch 425,00 â∏¬ und teilweise auch weniger. Aufgerundet hätten sich die Mieteinnahmen für das Haus in W1 monatlich auf ca. 925,00 â∏¬ belaufen. ̸ber weiteren Einnahmen habe die Klägerin abgesehen von einer Prämie der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 1.500,00 â∏¬ am 7. Januar 2020 anlässlich der bestandenen Umschulung nicht verfýgt.

Ihr Gesamtbedarf habe sich im Jahre 2017 auf 1.057,00Â â \Box ¬, im Jahre 2018 auf 1.065,00Â â \Box ¬, im Jahre 2019 auf 1.072,00Â â \Box ¬ und im Jahre 2020 auf 1.080,00Â â \Box ¬ monatlich belaufen. Die Klägerin habe somit ausgehend von ihren Einkommensverhältnissen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGBÂ II gehabt. Rechne man die monatlich anfallende Tilgung fÃ 1 ⁄₄r das Darlehen bezÃ 1 ⁄₄glich des Hauses in Weingarten dazu, wÃ 1 ⁄₄rden sich die Mieteinnahmen und die zu leistenden Zinsen und Tilgung fÃ 1 ⁄₄r das Haus ungefähr aufheben. Um ihren Lebensunterhalt trotzdem bestreiten zu können, habe die Klägerin bei Freunden, Verwandten und Nachbarn Darlehen aufgenommen. Von ihrer Mutter habe sich die Klägerin 2017 7.150,00Â â \Box ¬ und 2018 4.450,00Â â \Box ¬ geliehen. 10.500,00Â â \Box ¬

habe die KlĤgerin über die Weiterleitung der Miete vom Mieter E1 zurückgezahlt. Vom Zeugen N1 habe sich die KlĤgerin seit Beginn der Arbeitslosigkeit im April 2016 insgesamt 45.100,00 â☐¬ geliehen. N1 habe sich im Nachhinein die von ihm geleisteten Darlehen zweimal verschriftlichen lassen. Von der Zeugin L1 habe sich die KlĤgerin im Oktober 2019 90,00 â☐¬ geliehen, die sie im Januar 2020 zurückgezahlt habe. Vom Zeugen B1 habe sich die KlĤgerin insgesamt 10.400,00 â☐¬ (1.700,00 â☐¬ im Januar 2020, 2.300,00 â☐¬ im Februar 2020, 2.000,00 â☐¬ im März 2020 und 4.400,00 â☐¬ im April 2020) geliehen. HierÃ⅓ber seien die beigefÃ⅓gten Kreditverträge abgeschlossen worden. Von ihrer ehemaligen Nachbarin S2 habe sich die Klägerin am 15. Oktober 2019 670,00 â☐¬ und am 15. November 2019 800,00 â☐¬ geliehen; 670,00 â☐¬ habe sie in zwei Raten und danach 800,00 â☐¬ ebenfalls in zwei Raten ab Januar 2020 zurÃ⅓ckgezahlt. Der rÃ⅓ckständige Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem SGB II belaufe sich vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 auf insgesamt 39.393,84Â â☐¬.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. Dezember 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin fýr den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 28. Februar 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie h \tilde{A} x It das angefochtene Urteil f \tilde{A} 1 4 r zutreffend.

In einem Termin zur ErĶrterung des Sachverhalts am 17. Februar 2022 hat die KlĤgerin angegeben, sie habe vom 1. Juni 2021 bis 15. Januar 2022 gearbeitet und sei nun auf der Suche nach einer neuen Stelle. Eine Darlehensrückzahlung an ihre Freunde habe sie bislang noch nicht vornehmen können, weil sie dafür kein Geld habe. Sofern ihr Leistungen des Jobcenters zugesprochen würden, würden diese direkt an die Darlehensgeber flieÃ∏en.

Mit Schreiben vom 18. April 2023 sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss nach<u>§Â 153 Abs. 4</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückzuweisen. Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist statthaft und auch im \tilde{A} brigen zulässig. Berufungsausschlieà ungsgründe liegen nicht vor (\hat{A} § \hat{A} 144 SGG). Die Berufung ist jedoch unbegründet.

GemäÃ∏ <u>§Â 153 Abs. 4 SGG</u> kann das LSG â∏ nach vorheriger Anhörung der Beteiligten â∏ die Berufung durch Beschluss zurýckweisen, wenn es sie einstimmig fþr unbegrþndet und eine mþndliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegrþndet und eine mþndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach <u>§Â 153 Abs. 4 SGG</u> hingewiesen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Das angefochtene Urteil des SG vom 9. Dezember 2020 und der Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2020 sind rechtmäÃ∏ig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ⅓r den Zeitraum Oktober 2019 bis 28. Februar 2020.

Das SG hat in den Entscheidungsgrýnden des angefochtenen Urteils zutreffend die Anspruchsvoraussetzungen fýr die begehrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II dargelegt und zutreffend ausgeführt, dass die KIägerin im streitgegenständlichen Zeitraum von Oktober 2019 bis 28. Februar 2020 nicht hilfebedürftig gewesen ist aufgrund des ihr zur Verfügung stehenden Einkommens insbesondere in Form der Geldzuwendungen, die sie im streitgegenständlichen Zeitraum von ihrer Mutter und vom Zeugen N1 erhalten hat, die ihr in einer Höhe zugeflossen sind, dass ihr Gesamtbedarf (Regelbedarf, Bedarf Kosten der Unterkunft und Heizung) im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum gedeckt war. Der Senat schlieÃ∏t sich der Begründung des SG nach eigener Prüfung uneingeschränkt an, sieht deshalb gemäÃ∏ §Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrþnde ab und weist die Berufung aus den Grþnden des angefochtenen Urteils zurück.

ErgĤnzend wegen der Begründung der Berufung ist noch auszuführen, dass auch die nunmehr vorgelegten zwei â∏Darlehensverträgeâ∏ zwischen der Klägerin und dem Zeugen B1 vom 24. Dezember 2019 bzw. vom 28. Februar 2020 und der â∏Privatkreditvertragâ∏ zwischen der Klägerin und dem Zeugen N1 vom 8. März 2019 nicht die Ã□berzeugung des Senats herbeiführen können, dass den Geldzuflþssen an die Klägerin wirksame Darlehensverträge zugrunde liegen. Im Klageverfahren wurden diese â∏Verträgeâ∏ nicht vorgelegt, obwohl dieses ausgehend vom jeweiligen Datum der Vertragsunterzeichnung möglich gewesen wäre. Die Frage nach dem Bestehen eines schriftlichen Darlehensvertrages hat der Zeuge B1 im Erörterungstermin am 21. Oktober 2020 ausdrücklich verneint; es werden aber zwei vor diesem Termin datierende â∏Darlehensverträgeâ∏ vorgelegt. Der â∏Darlehensvertragâ∏ vom 24. Dezember 2019 weist einen Betrag von 1.500,00 â∏¬ aus; die Klägerin trägt aber vor, von dem Zeugen B1 im Dezember 2019 kein Geld erhalten zu haben. Der

â∏Darlehensvertragâ∏ vom 28. Februar 2020 weist einen Betrag von 4.300,00 â∏¬ aus; die Klägerin trägt aber vor, im Januar und Februar 2020 zusammen 4.000,00 â∏¬ erhalten zu haben. Diese Widersprüche und Ungereimtheiten lassen Zweifel an den vorgelegten â∏Darlehensverträgenâ∏∏ entstehen.

Nach alledem besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitgegenst Axndlichen Zeitraum.

Die Berufung war daher zurĽckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â 193 SGG</u>.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ($\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{160}$ Abs. \hat{A} 2 SGG). \hat{A} \hat{A}

Â

Erstellt am: 28.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024